### **Beschluss:**

- Für die Flurstücks Nrn. 9286/2, 9288/38 (Teilfläche), 9288/39 (Teilfläche) und 9288/42 der Gemarkung München, Sektion V und für die Flurstücks Nrn. 250/53 (Teilfläche), 250/61, 250/62 (Teilfläche) der Gemarkung Thalkirchen (Zielstattstraße 2) wird gemäß folgender Satzung eine Veränderungssperre erlassen.
- 2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

Satzung über die Veränderungssperre Nr. 656

Zielstattstraße 2

Flurstück Nrn. 9286/2, 9288/38 (Teilfläche), 9288/39 (Teilfläche) und 9288/42 der Gemarkung München, Sektion V
Stadtbezirk 7 Sendling-Westpark
Flurstück Nrn. 250/53 (Teilfläche), 250/61, 250/62 (Teilfläche)
der Gemarkung Thalkirchen
Stadtbezirk 19 - Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln

vom .....

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

### § 1

# Räumlicher Geltungsbereich

- Für die Flurstück Nrn. 9286/2, 9288/38 (Teilfläche), 9288/39 (Teilfläche) und 9288/42 der Gemarkung München, Sektion V sowie für die Flurstücke Nrn. 250/53 (Teilfläche), 250/61, 250/62 (Teilfläche) der Gemarkung Thalkirchen wird eine Veränderungssperre erlassen.
- Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan der Landeshauptstadt München M 1: 500 vom 08.10.2018, der als Anlage 3 zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist. Die betroffenen Grundstücke sind in diesem Lageplan grau umrandet dargestellt.

## § 2

#### Verbote

- 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB dürfen nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
- Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

# § 3

#### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- 1. Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2. Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

## (Graphik siehe Beschluss)